
Aussprache

Wie soll das Arbeitsrecht von morgen aussehen? -oder: Über die Schwierigkeiten, einen rationalen Diskurs über die Modernisierung des Arbeitsrechts zu führen.

(Zu den Beiträgen „Arbeitsrecht: Ein Tanker im Nebel“ von Heide Pfarr, Heft 10/95 und „Bedingungen eines rationalen Diskurses über die Modernisierung des Arbeitsrechts“ von Ulrich Mückenberger/Claus Offe, Heft 1/96)

Die Gewerkschaftlichen Monatshefte stellen bekanntlich ein wichtiges Forum für Auseinandersetzungen im gesellschaftspolitischen Bereich dar, das zugleich Praktiker in Betrieben und Politik, wie auch Wissenschaftler und Interessierte einbezieht. Hier kommen Streitige Fragen der Reform des Sozialstaates und auch der Modernisierung von

Recht und Institutionen zur Sprache und das ist gut so.

Die Modernisierung des Arbeitsrechts ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wie auch für Gewerkschaften und reformorientierte Politik¹ ein wichtiges Thema. Gerade deshalb habe ich die neuesten Beiträge von Pfarr und Mückenberger/Offe mit großem Interesse zur Hand genommen, versprochen sie doch weiterführende Überlegungen. Streit um das Ziel der Modernisierung war dabei weniger zu erwarten, hat doch das Arbeitsrecht mit all seinen gesetzlichen, richterrechtlichen und kollektivrechtlichen Normen unbestritten die Aufgabe, die Grundrechte und die objektive Werteordnung des Grundgesetzes in der sich schnell verändernden Wirklichkeit zu sichern und umzusetzen. Daß es dieser Aufgabe in der Gegenwart keineswegs ausreichend nachkommen kann, ist bekannt. Auch daß die Ursachen hierfür zunächst einmal viel mit politischen Mehrheiten zu tun haben, wird sicherlich nur von wenigen bestritten.

Viel mehr Einschätzungsprobleme ergeben sich im Zusammenhang mit den

¹ Siehe dazu beispielsweise die SPD-Forderung nach einem neuen Arbeitsgesetzbuch im Regierungsprogramm für die Bundestagswahl 1994; siehe auch

Däubler-Gmelin, ZRP 1995, S. 121 ff.; dies., NJL 1996, S. 5 ff.

technischen Sprüngen der letzten Jahre, mit ihren neuen Möglichkeiten zur Rationalisierung und Veränderung von Arbeit, Produktion, Arbeits- und Betriebsorganisation. Ähnliches gilt für die politischen Veränderungen des letzten Jahrzehnts mit zunehmender Öffnung der Grenzen, Globalisierung der Märkte und dem Siegeszug des reinen Marktprinzips, der auf die Implosion der staatssozialistischen Staaten folgte. Durch diese Entwicklungen und ihr Zusammenwirken hat sich die Realität des Arbeitslebens auch in der Bundesrepublik in vielen Bereichen nachhaltig verändert. Weitere Veränderungen stehen bevor.

Arbeitsrechtler wie Däubler, Kittner, Pfarr,² beteiligen sich seit Jahren an der Beschreibung dieser Entwicklungen und an der Präzisierung der daraus folgenden Modernisierung des Arbeitsrechts. Wissenschaftlerinnen wie Heide Pfarr haben dabei insbesondere Ursachen und Probleme im Zusammenhang mit der Diskriminierung von Frauen im Arbeitsleben herausgearbeitet³ und Vorschläge zur Verbesserung gemacht, die allerdings immer wieder an den gegenwärtigen politischen Mehrheitsverhältnissen gescheitert sind. Diese Mehrheit hat im übrigen durch ihre Gesetzgebung auch auf dem Bereich des Arbeitsrechts jener Diskriminierung neue Elemente hinzugefügt, die Mückenberger/Offe in ihrer sozialwissenschaftlichen Untersuchung im Hinblick auf Frauen so einfühlsam nachzeichnen.⁴

Arbeitsrechtliche Normen dienen der Herstellung von Gleichheit als Vorausset-

zung der Vertragsfreiheit, der Abwehr von Übermacht und Diskriminierung und zur Sicherung von Selbstbestimmung und Partizipation des einzelnen Erwerbstätigen. Sie gehören zu den schwer erkämpften sozialstaatlichen Komponenten der sozialen Marktwirtschaft, die in den vergangenen fünfzig Jahren zur Stabilität und Prosperität der Wirtschaft und der Sozialordnung in der Bundesrepublik beigetragen haben.⁵ Wer sie angreift, sollte sich deshalb stets daran erinnern, daß die Diskussion um die Modernisierung des Arbeitsrechts auf dem Hintergrund des gegenwärtig weltweiten ideologischen Generalangriffs auf den Sozialstaat stattfindet, der auch die Bundesrepublik nicht ausspart: Kürzungen öffentlicher Mittel und der Druck globaler Konkurrenz verstärken beides. Manche der auch gegen das bestehende Arbeitsrecht als Ganzes oder gegen Teile ins Feld geführten Argumente kommen von dort und müssen deshalb, gerade wenn sie unter dem Etikett der Förderung individueller Flexibilisierung oder Partizipation vorgetragen werden, in der Diskussion um die Modernisierung des Arbeitsrechts besonders sorgfältig auf Fundierung und Berechtigung im Einzelfall geprüft werden.⁶

Gängig sind die Vorhalte der reinen Marktwirtschaftler in Politik, Unternehmen und Wissenschaft, das geltende Arbeitsrecht verursache zu hohe Kosten, sei zu starr, unflexibel und mitbestimmungsbedingt zu langsam, um modern und konkurrenzfähig zu sein oder die nötigen Innovationen zu ermöglichen.⁷

2 W. Däubler, *Arbeitsrecht* 1, 14. Aufl., Reinbek 1995; ders. *Arbeitsrecht* II, 10. Aufl., Reinbek 1995; W. Gast, *Arbeit* 2000, Heidelberg 1995; M. Kittner, *Arbeitsrecht und marktwirtschaftliche Unternehmensführung*, AuR 1995, S. 385 ff.; H. Pfarr/K. Bertelsmann, *Diskriminierung im Erwerbsleben*, Baden-Baden 1989.

3 H. Pfarr/K. Bertelsmann, *Lohnleichheit*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981; H. Däubler-Gmelin, *Frauenarbeitslosigkeit oder Reserve zurück an den Herd*, Hamburg 1977; E. Voglheim (Hrsg.), *Frauen am Computer*, Hamburg 1984.

4 GMH 1/96, S. 56 ff., insbes. S. 58 f. mit Hinweis auf H. Matthies u. a., *Arbeit* 2000. Anforderungen an eine Neugestaltung der Arbeitswelt - Eine Studie

der Hans-Böckler-Stiftung, Reinbek 1994.

5 Siehe u. a. „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“. Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen, herausgegeben vom Kirchenamt der Ev. Kirche und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1995, S. 30 ff.

6 R. Dahrendorf z. B. bezeichnete Flexibilität als Modewort, „das für viele einen guten Klang hat. Tatsächlich bedeutet es das Ende der Sicherheit von Unternehmen, aber auch im Leben einzelner Menschen“, siehe *Wochenpost* v. 16.3.95, S. 19.

7 Siehe J. Strube, *Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland - aus der Sicht der Unternehmer*, in: *Bitburger Gespräche: Jahrbuch*

Um sie zu überwinden werden dann Rezepte der Deregulierung beschworen, die staatliche Normsetzung insgesamt und tarifliche Mitbestimmung ebenso zurückdrängen sollen wie die Begrenzung von wirtschaftlicher Macht und Handlungsfreiheit durch Bindung an die Werte des Grundgesetzes: sie werden pauschal als Störungsfaktoren für Rationalität und Wirtschaftsfreiheit gebrandmarkt. Mitbestimmung, Gemeinlasten und Sozialpflichtigkeit des Eigentums, soziale und umweltschützende, staatlich oder kollektivrechtlich fixierte Mindeststandards, kulturelle oder religiöse Freiräume,⁸ aber auch die Durchsetzung und Förderung etwa der Gleichheit der Geschlechter werden mehr und mehr auf die minderen Ränge von wünschbaren Luxusgütern verschoben, die Wachstum und Unternehmerfreiheit höchstens nebensächlich zugeordnet werden. Tarifsystem, Kündigungsschutz, Arbeitszeitregelungen und andere Arbeitnehmer-Schutzbestimmungen werden mit der Behauptung angegriffen, weniger davon würde Massenarbeitslosigkeit besser bekämpfen und - noch allgemeiner und kurzsichtiger - könne den Wirtschaftsstandort Deutschland gegen die Außenkonkurrenz sichern. Was wunder, daß diese Regelungen gegenwärtig nahezu täglich durch Politiker, Arbeitgeber oder „Sachverständige“ zur Disposition gestellt werden?⁹

Dabei könnte der Blick in andere Staaten zeigen, daß auf diesem Wege gemeinverträgliche Lösungen für die schwerwiegenden Probleme nicht gefunden werden können. In Großbritannien beispielsweise sind zwar die Gewerkschaften entscheidend geschwächt und Schutzregelungen im Arbeitsrecht wie

auch in anderen Bereichen sozialstaatlicher Sicherung radikal abgebaut worden. Selbstbestimmung, Partizipation und demokratische Kontrolle, Bildung, Umweltschutz, Gleichheit der Geschlechter, Wohlfahrt und Innovationsfähigkeit allerdings sind dadurch oder im Zusammenhang damit keineswegs gestiegen. Im Gegenteil: Arbeitslosigkeit, Armut, Obdachlosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Gewaltkriminalität und damit viele Indikatoren für eine Gesellschaft im Zerfall liegen dort ebenso höher wie vergleichsweise etwa der Anteil der notwendigen Soziallasten am Bruttosozialprodukt - der Reichtum und der unkontrollierte und demokratisch noch weniger kontrollierbare wirtschaftliche Einfluß einzelner weniger allerdings auch.¹⁰ Ein Vorbild zur Lösung der Schwierigkeiten in der Bundesrepublik - oder auch in Europa - bietet dieser Weg nicht. Im Gegenteil: In Großbritannien hat die Diskussion um die Abwendung von der dortigen Mehrheitspolitik hin zum Modell eines „intelligenten Wohlfahrtsstaats“¹¹ längst begonnen. Die Diskussion um die Modernisierung des Sozialstaats bei uns sollte auch aus diesen Gründen den schrecklichen und für die Betroffenen ungeheuer bitteren Umweg über die Zerstörung des Sozialstaats nicht einkalkulieren. Auch die aus Gründen der unbestreitbar zunehmenden Auflösung der Milieus, der Lockerung der sozialen Lager und der Komplexität der Erwartungen bisweilen als chic empfundene Absage an den Sozialstaat schadet bei der Diskussion um die Modernisierung des Arbeitsrechts nur.

Heide Pfarrs Beitrag berücksichtigt das. Sie benennt exakt das Ziel der Modernisierungsdiskussion und die Auf-

1993/Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier, S. 1 ff.; B. Rütters. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland, a.a.O., S. 105 ff.; siehe auch Kronberger Kreis (Hrsg.), Mehr Markt im Arbeitsrecht, Frankfurt/M. 1986; zu den ideologischen Grundlagen, siehe auch F. A. v. Hayek. Wissenschaft und Sozialismus, Tübingen 1979.

• Siehe etwa die Abschaffung des Büß- und Bettags zur Überkompensation des betrieblichen Finan-

zierungsanteils an der neuen Pflegeversicherung und die Diskussion um Sonn- und Feiertagsarbeit.

9 Neustens dazu wieder im Zusammenhang mit dem sog. Bündnis für Arbeit v. 23.1.96, FAZ v. 24.1.96.

10 Will Hutton. The State we-re in, London 1995, S. 5, 26 ff.

11 Siehe auch R. Dahrendorf, Wochenpost v. 16. 3.1995, S. 19; Social Justice, Strategies for National Renewal, The Report of the Commission on Social Justice, London 1994.

gäbe des Arbeitsrechts; sie zeichnet die von ihr als wichtig erachteten neuen Entwicklungen und Veränderungen im Bereich des Arbeitslebens nach, die zur Notwendigkeit von Reform und Modernisierung führen. Sie versucht, für ausgewählte Gruppen von Erwerbstätigen, die absehbar zu den Verlierern der aktuellen Entwicklungen gehören, weiteren Untersuchungsbedarf zu konkretisieren und da, wo das heute möglich ist, rechtliche Folgerungen zu ziehen oder Lösungen aufzuzeigen. Ihre Überlegung, zur Überwindung struktureller Ungleichheit durch Übertragung von Instrumenten aus anderen Rechtsbereichen Ansatzpunkte für Verbesserungen auch dort zu finden, wo Arbeitsrecht nicht (mehr) greift, führt weiter und regt zu neuen Diskussionen an. Pfarr erläutert ihre Vorschläge am Beispiel der „neuen Scheinselbständigkeit“; sie hätte auch die Gruppe der Illegalen und Schwarzarbeiter einbeziehen können, auf die das Arbeitsrecht aus unterschiedlichen Gründen keine oder kaum Anwendung findet, strukturelle Ungleichheit jedoch durchgängig vorhanden ist. Auch hier wird die Nähe zur gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft sozialstaatlicher Absicherungen bei offenen Grenzen sichtbar.¹²

Der Beitrag von Mückenberger/Offe dagegen enttäuscht. Das trifft besonders, weil der Ansatz beider Autoren, das Prinzip rationalen Diskurses nicht nur für die Diskussion um die Modernisierung des Arbeitsrechts, sondern auch im modernisierten Arbeitsrecht selbst nutzbar zu machen, auf den ersten Blick durchaus interessant aussieht und Beiträge von Claus Offe eigentlich immer lesenswert sind. Wer allerdings erwartet hatte, mehr oder gar Konkretes über Bedeutung und Beitrag der Diskurstheorie in beiden Bereichen zu erfahren, sucht vergebens. Außer einer ziemlich

banalen Aufzählung dessen, was Diskurs nicht ist, bleiben die Autoren Antworten im wesentlichen schuldig.

Der Hauptgrund für dieses Defizit dürfte zugleich in dem Hauptfehler des ganzen Beitrags liegen: Mückenberger/Offe hatten offensichtlich weniger die Absicht, einen Beitrag zur Diskussion um die Reform des Arbeitsrechts zu leisten, als Pfarrs Beitrag „mißzuverstehen“ und ihn in einer Weise herabzusetzen, die mir aus dem politischen Bereich durch Äußerungsweisen gewisser konservativer Ideologen merkwürdig bekannt vorkommt und die auch vor persönlichen Angriffen nicht Halt macht.

Man kann nur den Kopf schütteln, daß ernsthafte Autoren, die sich, ohne es zu sein, offensichtlich angegriffen fühlen, sogar Rügen wegen ihrer Meinung nach fehlender Fußnoten austeilen. Und das gleich zweimal, als ob die Leserinnen und Leser der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ nicht mehr Wert auf Kreativität, Ideen und Plausibilität der Gedankführung legen würden als auf verblasene Scheinwissenschaftlichkeit durch Fußnotenfriedhöfe,¹³ deren Beschwörung durch 68er Professoren zusätzlich peinlich wirken muß.

Peinlich ist auch der erhobene Zeigefinger, mit dem Mückenberger/Offe ausgerechnet bei Gewerkschaften und linken Volksparteien heute noch (!) die Mär von der Beschwörung des bösen Kapitalisten als Argumentationsbasis heranziehen; geht es nicht ein wenig realistischer und zeitnäher? Besonders albern mutet schließlich das machohaft-besserwisserische Gehabe gerade gegenüber einer Autorin wie Pfarr im gesamten übrigen Beitrag an. Das Zutrauen in die Ernsthaftigkeit des Engagements von Mückenberger/Offe für Frauen als Verliererinnen und Verlierer im Erwerbs-

12 Siehe dazu z. B.W. Däubler, Das deutsche Arbeitsrecht - ein Standortnachteil? in: Bitburger Gespräche: Jahrbuch 1993/Gesellschaft für Rechtspolitik Trier, München 1993, S. 119 ff.; Heinz-Werner Meyer, Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland, Bitburger

Gespräche, a.a.O., S. 17 ff.

13 Allerdings habe ich, vor Angst schlotternd, gleich noch einige Fußnoten hinzugefügt, wäre mir doch nichts ärger, als von Mückenberger/Offe gerügt zu werden, „ohne Fußnoten auszukommen“.

leben heute und morgen wird durch solche unnötige Arroganz nicht gerade gefördert. Wenn man dann am Ende des Beitrags ohne erkennbaren Anlaß in der Sache auf die liebenswürdige Mahnung zu „diskursiver Solidarität“ an Pfarrs Adresse stößt, möchte man diesen Satz beiden Autoren selbst ins Stammbuch schreiben. Kopfschüttelnd.

Die differenzierte Beantwortung der Frage nach Bedeutung und Verortung der Diskurstheorie im Arbeitsrecht bleibt - einmal muß ja jeder Beitrag zu Ende sein - dagegen auf der Strecke. Dabei hätte es sachliche Schnitt- oder Berührungspunkte für Mückenberger/Offe aus dem Pfarrschen Artikel durchaus gegeben: Wer bezweifelt denn, daß ein Teil der Veränderungen der Arbeitsbeziehungen heute und noch stärker in der Zukunft auch zur Lockerung und Auflösung „der Lager“ und zu mehr Diskursfähigen, Starken führen kann, auch unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern?

Interessant jedoch wäre dann, Antworten auf Fragen nach Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu bekommen. Die fehlen. Auch die exakten Forderungen von Mückenberger/Offe werden nicht so recht klar. Meinen sie, daß diese Gruppe der Diskursfähigen und Starken aus dem Abhängigkeitsverhältnis insgesamt ausscheiden? Wollen sie sagen, daß diese Gruppe heute oder in Zukunft durch das Arbeitsrecht behindert werde, etwa in ihren Erwartungen an Mitbestimmung und Eigengestaltung? Wollen sie für sie (wie groß wird diese Gruppe wohl sein und wie wäre sie abzugrenzen?) das bestehende Arbeitsrecht abbauen, insgesamt für alle weniger Schutz vorsehen oder ein besonderes Arbeitsrecht, sozusagen ein „Arbeitsrecht de luxe“, für diese Gruppe schaffen? Klar wird das alles bei Mückenberger/Offe nicht. Ich frage mich allerdings, ob das wirklich die wichtigste Sorge sein kann, die sich für die Vertreter der Diskurstheorie mit der Diskussion um die Reform des Arbeitsrechts verbindet und mag es nicht glauben. Ist nicht die von Pfarr betonte

„strukturelle Ungleichheit“ anderer Gruppen von Erwerbstätigen typischer und wegen der hohen Zahl und der für die Betroffenen damit verbundenen Gefahren viel wichtiger? Daß sie existiert, wird doch ebenfalls nur von wenigen bestritten werden. Mückenberger/Offe, die sich deutlich von konservativen Angriffen auf den Sozialstaat absetzen, dürften nicht dazugehören. Schließlich müssen ja auch Teile der auch von ihnen georteten Frauen zu diesen Arbeitnehmern gezählt werden. Auch die weiter oben genannten Gruppen, auf die das Arbeitsrecht mit seinen Schutzmechanismen keine Anwendung findet oder bei denen es nicht greift, gehören dazu. Bezweifeln Mückenberger/Offe, daß diese Gruppe wesentlich größer, auch wesentlich typischer für die Erwerbstätigen von morgen sein wird, als sie es schon heute ist? Sind sie durch ihre Untersuchungen zu anderen Ergebnissen gekommen? Wenn nicht, und ein solches Ergebnis wäre wirklich sensationell, was soll dann die in ihrer Pauschalität falsche und ideologisch mißbrauchbare Behauptung, „die bisherige Sicht des Arbeitsrechts“ (was übrigens ist gemeint, das Arbeitsrecht oder die Sicht darauf, wenn letztere, wessen?) unterstelle ein veraltetes Verhältnis zwischen Individuum und Kollektiv, das den „aktuellen Schutz- und Gestaltungsinteressen“ nicht gerecht werde? Soll jetzt nicht mehr gelten, was schon Oliver Wendell Holmes in seinen bekannten Satz 1915 herausstellte, daß nämlich die Rechtfertigung für Gesetze in dem Zweck bestehe, „diejenige Gleichheit in der Stellung der Parteien herzustellen, in der die Vertragsfreiheit erst beginnt“?

Ich meine, auch im Beitrag beider Autoren Sätze gefunden zu haben, die darauf schließen lassen, daß sie jene Voraussetzung auch für jeden rationalen Diskurs für zwingend erachten. Warum also nehmen Mückenberger/Offe die Überlegungen von Pfarr nicht auf und präzisieren dort die von ihnen erarbeiteten

¹⁴ Darauf weist z. B. Heinz-Werner Meyer ausdrücklich hin, a.a.O., S. 24.

Erwägungen und Möglichkeiten der Diskurstheorie? Die schlichte Feststellung, der Frage, wie weit Ergebnisse auf der Grundlage der Diskurstheorie hier Durchsetzungschancen haben können, müsse „empirisch energisch nachgegangen werden“, reicht wegen Selbstverständlichkeit allerdings nicht aus.

Ebenfalls präzisiert werden sollte, wo denn (wenn die Autoren das überhaupt so sehen, klar wird das nicht) Normen des geltenden Arbeitsrechts den sympathischen Ansatz der Diskurstheorie unterbinden, behindern oder nicht zur Geltung kommen lassen. Forderungen nach „Mitbestimmung am Arbeitsplatz“, und mehr und individuellerer Partizipation sind jedenfalls seit den sechziger Jahren geläufig und heute weit weniger umstritten als damals.¹⁵ Wieso meinen Mückenberger/Offe denn (wenn sie das meinen, auch das wird nicht klar), daß der arbeitsrechtliche Normenbestand heute oder per se sinnvollen Interessenausgleich nicht zulasse, wo der doch inzwischen z. B. bei Teleheimarbeit durch qualifiziert ausgebildete und hochbezahlte Spezialisten oder durch andere vergleichbare atypische Beschäftigungsverhältnisse ohne typische Ungleichheit massenhaft vollzogen wird? Unterstellen beide Autoren, die bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen verhinderten Diskurs und Mediation in festgelegten Verfahren unter möglichst gleichen Bedingungen, obwohl sie die geradezu fördern? Früher lauter vorgetragene Angriffe „von links“ sind doch heute nicht ohne Grund leiser geworden.¹⁶

Offen bleibt schließlich, weil ohne jede Erörterung, wie weit Diskurs in anderen Fällen führen kann, bei denen Fähigkeit und Bereitschaft dazu vorhanden sind und auch der Konsens über gemeinsame

Werte nicht fehlt, wo jedoch der Konkurrenzdruck durch europäisierte oder globalisierte Märkte ständig zunimmt. Dort dürfte der Diskurs begrifflicherweise auch in der Bundesrepublik an seine Grenzen stoßen. Über solche Fragen, die doch gerade für die jetzige Auseinandersetzung wichtig sind, sagen Mückenberger/Offe nichts. Herausbildung gemeinsamer Werte und Standards, wie auch die Schaffung gemeinsamer Durchsetzungsinstrumente könnte hier der richtige, wenn auch extrem mühsame und steinige Weg sein. Pfarr deutet ihn mit ihrer Forderung nach Europäisierung des Arbeitsrechts an - ohne Gemeinsamkeit sozialstaatlicher Werte zumindest in diesem Bereich ist das allerdings nur schwer denkbar.

Kein Mißverständnis jedoch im Hinblick auf die Ziele der Verwirklichung von Partizipation im Kontext der Umsetzung grundrechtlicher Positionen auch im Arbeitsrecht: Wo Mückenberger/Offe zusätzliche Erkenntnisse und sozialwissenschaftlich gestützte Überlegungen haben, sollten sie nutzbar gemacht werden; nur geprüft und konkretisiert werden müssen sie vorher schon. Und außerdem muß die Lage der vielen Erwerbstätigen gesehen und gewürdigt werden, die für ihre Vertragsfreiheit und Diskursfähigkeit auch weiterhin dringend auf wirksame Schutzgesetze angewiesen sind, auf wirksamere als heute in jedem Fall. Grundsätzliche Absagen an das Arbeitsrecht und pauschale Feststellungen ähneln sonst halt doch dem Sturm aus einer ganz anderen Ecke und geraten folglich in Gefahr der Nähe zu anderen ideologischen Strömungen oder in den Verdacht, wenigstens deren Geschäfte zu besorgen.

Herta Däubler-Gmelin,
Bonn

¹⁵ Siehe dazu mit weiteren Nachweisen zu den Forderungen Matthöfers und Olaf Radkes aus jener Zeit Wolfgang Däubler, Das Grundrecht auf Mit-

bestimmung, 1973. S. 403 ff. ¹⁶ Siehe dazu W. Däubler, Fn. 10, S. 122 ff.